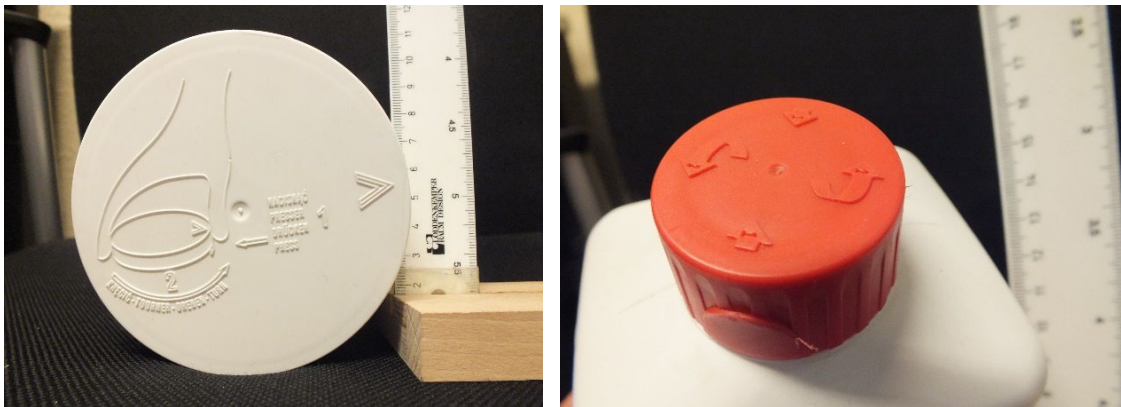


Überwachungsprojekt Überprüfung von „Kindergesicherten Verpackungen“ 2018



Bericht zu den Ergebnissen



Überprüfung von „Kindergesicherten Verpackungen“ 2018

Abbildung auf dem Deckblatt: Zwei beispielhafte Fotos von kindergesicherten Verschlüssen

Stand: 10.05.2022



Überprüfung von „Kindergesicherten Verpackungen“ 2018

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
1 Überblick und Zielsetzung des Überwachungsprojekts.....	4
1.1 Ziele und Vorgehensweise	4
2 Zusammenfassung der Ergebnisse	5
3 Ergebnisse des Überwachungsprojekts.....	6
3.1 Überprüfte rechtliche Regelung.....	6
3.2 Beteiligung, Anzahl und Art der überprüften Produkte	7
3.3 Rolle und Arten der Unternehmen, in denen die Produkte überprüft wurden.....	10
3.4 Verstöße	11
3.5 Maßnahmen	14
4 Zusammenfassung	15
5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen	16



Überprüfung von „Kindergesicherten Verpackungen“ 2018

1 Überblick und Zielsetzung des Überwachungsprojekts

Das Forum für den Austausch von Informationen zur Durchsetzung („Forum“) bei der ECHA hat im Jahr 2015 ein Pilotprojekt mit dem Fokus auf sichere Verpackungen von gefährlichen Stoffen und Gemischen - insbesondere zu den kindergesicherten Verschlüssen - durchgeführt.¹ Es war das erste Überwachungsprojekt des Forums (auf europäischer Ebene) zu den Anforderungen der CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) an eine sichere Verpackung.

Ein Nachfolgeprojekt in Nordrhein-Westfalen erfolgte vom 1. März 2018 bis zum 30. September 2018, welches im Folgenden beschrieben werden soll.

1.1 Ziele und Vorgehensweise

Die Menschen in Nordrhein-Westfalen müssen sich stets auf die Sicherheit und die Unbedenklichkeit von Produkten verlassen können. Deshalb führen die Behörden schlagkräftige, an wirklichen Risikopunkten orientierte öffentliche Kontrollen an Produkten des täglichen Bedarfs durch. Das Projekt soll dazu beitragen, die Einhaltung der Vorschriften zu „Kindergesicherten Verpackungen“ zu überprüfen und damit eine sichere Umgebung für Kinder zu erzielen. Die Ziele des Projektes sind, festzustellen,

- ob die Anforderungen für kindergesicherte Verpackungen eingehalten werden und
- ob Verstöße gegen weitere Verpackungsvorschriften und die zugehörigen Einstufungs- und Kennzeichnungsanforderungen vorliegen.

Die Vorschriften für eine sichere Verpackung und kindergesicherte Verschlüsse sind in Artikel 35 Absatz 2 der CLP-Verordnung festgelegt. Danach ist vorgeschrieben, dass die Verpackungen von gefährlichen Stoffen und Gemischen, die für die breite Öffentlichkeit bereitgestellt werden, den Verbraucher nicht in die Irre führen dürfen, nicht so gestaltet sein dürfen, dass sie attraktiv für Kinder sind, oder aktiv die Neugier von Kindern erregen.

Für bestimmte Gefahrenklassen sind kindergesicherte Verschlüsse und tastbare Gefahrenhinweise vorgeschrieben.

Diese Regelungen ergänzen sich und sollen in ihrer Gesamtheit den Schutz (Sicherheit) von Kindern gewährleisten. Deshalb wurde im Rahmen des Projektes die

¹ Der Bericht „REPORT Forum Pilot Project on Child-resistant fastenings“ kann abgerufen werden unter: https://echa.europa.eu/documents/10162/13577/forum_pilot_project_crf_en.pdf



Überprüfung von „Kindergesicherten Verpackungen“ 2018

Einhaltung aller dieser Anforderungen an eine sichere Verpackung überprüft, sofern für die Produkte eine kindergesicherte Verpackung vorgeschrieben ist.

2 Zusammenfassung der Ergebnisse

Insgesamt beteiligten sich 37 Behörden in Nordrhein-Westfalen an der Überprüfung von „Kindergesicherten Verpackungen“ und kontrollierten 212 Produkte. Dabei handelte es sich bei elf Produkten um Stoffe (5 %) und bei 201 Produkten um Gemische (95 %).

Rund 60 Prozent der in 2018 überprüften Produkte, die für die breite Öffentlichkeit angeboten werden und eine kindergesicherte Verpackung benötigen, sind Ofen-/Fenster-/Oberflächenreiniger, Abflussreiniger, WC-Reiniger, Kfz-Produkte und Testbenzine.

Bis auf eines waren alle überprüften Produkte als gefährlich eingestuft und gekennzeichnet (99 %).² Bei der Mehrzahl der Waren (92 %) war auf Grundlage der Einstufung auf dem Kennzeichnungsetikett des Produkts eine Ausstattung mit einem kindergesicherten Verschluss erforderlich.

Überwiegend waren diese als hautätzend (Kategorie 1) (119 Produkte (56 %)) oder aspirationsgefährlich (Kategorie 1) (75 Produkte (35 %)) eingestuft.

Die Einstufung wurde in der Regel anhand der Angaben auf dem Etikett und im Sicherheitsdatenblatt verifiziert. Teilweise erfolgte zusätzlich der Abgleich auf Grundlage der Angaben des Inverkehrbringers über die exakte Zusammensetzung.

35 von den 212 überprüften Produkten erfüllten die Pflichten gemäß Artikel 35 Absatz 2 der CLP-Verordnung nicht. Hieraus ergibt sich eine produktbezogene Mängelquote der Verstöße von 17 % (2015 in DE: 36 %). Teilweise wiesen die Produkte mehrere Mängel auf.

Bei der Überprüfung der 212 Produkte wurden insgesamt 61 Mängel festgestellt. In 19 Fällen wurden die Regelungen für tastbare Gefahrenhinweise nicht eingehalten und in weiteren 19 Fällen wurden Verstöße gegen die Anforderungen zur korrekten

² Das nicht als gefährlich eingestufte Produkt (Methylester aus Rapsöl gewonnenen Fettsäuren) ist nicht als gefährlich i.S. der CLP-Verordnung eingestuft. Die Inhaltsstoffe erfüllen nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT (persistent, bioakkumulierend und toxisch) oder vPvB (sehr persistent und sehr bioakkumulierend) gemäß Anhang XIII REACH-VO. Trotzdem wird das o.g. Gemisch in Flaschen mit kindergesichertem Verschluss und tastbarem Warnhinweis, die auch für andere Produktlinien mit entsprechender Erfordernis verwendet werden, abgefüllt.



Überprüfung von „Kindergesicherten Verpackungen“ 2018

Einstufung und Kennzeichnung gemäß CLP-Verordnung festgestellt. In zehn Fällen wurde gegen die Vorschriften für kindergesicherte Verschlüsse verstoßen. Bei den in 2018 überprüften Produkten wurde keines als attraktiv für Kinder oder irreführend für Verbraucher gewertet. 13 Produkte wiesen Verstöße gegen andere Regelungen, wie zum Beispiel den Kennzeichnungsanforderungen nach Anhang XVII REACH-Verordnung, auf.

3 Ergebnisse des Überwachungsprojekts

3.1 Überprüfte rechtliche Regelung

Nach Artikel 35 Absatz 2 der CLP-Verordnung dürfen bei Verpackungen, die an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden, weder die Form noch das Design die aktive Neugier von Kindern wecken oder anziehen oder die Verbraucher irreführen. Die Aufmachung oder das Design dürfen nicht dem von Lebensmitteln, Futtermitteln, Arzneimitteln oder Kosmetika ähneln. Die Verpackungen müssen beständig gegen ihren Inhalt sein.

Außerdem gelten bei Abgabe an die breite Öffentlichkeit Regeln für kindergesicherte Verschlüsse und für die Verwendung tastbarer Gefahrenhinweise. Diese werden nach Anhang II Abschnitt 3.1 beziehungsweise Abschnitt 3.2 der CLP-Verordnung bei einer bestimmten Gefahrenklasse/-kategorie oder bei entsprechenden Konzentrationen bestimmter Stoffe verwendet. Für die Gestaltung von kindergesicherten Verschlüssen gelten nach Anhang II Abschnitt 3 spezifische Standards, deren Einhaltung nur durch Laboratorien zertifiziert werden darf, welche die Norm EN ISO/IEC 17025 in der aktuellen Fassung erfüllen. Tastbare Gefahrenhinweise müssen den Anforderungen des EN ISO-Standards 11683 entsprechen.

Bei der Überprüfung der kindergesicherten Verpackungen sind die Vorgaben des EN ISO-Standards 8317 für wiederverschließbare Verpackungen und des CEN-Standards EN 862 für nicht-wiederverschließbare Verpackungen zu beachten.³

³ Gemäß Anhang II Teil 3 Nr. 3.1.4.2 kann eine Prüfung durch ein akkreditiertes Institut unterbleiben, sofern eine Verpackung offensichtlich in ausreichendem Maße kindergesichert ist, weil ihr Inhalt Kindern ohne Zuhilfenahme von Werkzeug nicht zugänglich ist.

Überprüfung von „Kindergesicherten Verpackungen“ 2018



Abbildung 1: Etikett eines Grillanzünders mit Hinweis auf den kindergesicherten Verschluss geprüft nach DIN EN 8317.

3.2 Beteiligung, Anzahl und Art der überprüften Produkte

Im Rahmen des Überwachungsprojektes wurden gefährliche Produkte kontrolliert, die sowohl an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden, als auch eine kindergesicherte Verpackung benötigen. 37 Behörden haben sich an dem Projekt 2018 beteiligt. Insgesamt sind 212 Produkte überprüft worden. Bei den 212 überprüften Produkten handelt es sich um 201 Gemische und 11 Stoffe.

Dabei wurden unterschiedliche Produktarten überprüft, wie in Tabelle 1 dargestellt. Einige Produkte sind mehreren Produktarten zugeordnet worden.

Überprüfung von „Kindergesicherten Verpackungen“ 2018



Abbildung 2: Beispiele für die Kategorie „andere Produkte“: Schimmelentferner, Zementschleierentferner und Flechtenentferner

Anhand von Tabelle 1 ist zu erkennen, dass sich die Art und Anzahl der überprüften Produkte von dem Jahr 2015 zu 2018 verändert hat. Es wurden in beiden Projekten vielfach Rohrreiner (33 Produkte), „Spezialreiner“ (28 Produkte) und Toilettenreiner (27 Produkte) überprüft. Die größte Gruppe bestand 2018 aus den „anderen Produkten“ (55 Produkte). Diese Gruppe umfasst u. a. Desinfektionsmittel, Lötpasten, Algen- und Grünbelagentferner, Sonderkraftstoffgemische, Winterschutz für Schwimmbäder, Zementschleierentferner, Fassadenreiner etc. Da das Projekt in 2018 auf (bestimmte) Fachhändler fokussiert war, wurden im Vergleich zum vorherigen Projekt im Jahr 2015 deutlich mehr Produkte für PKWs (25 Produkte), Lösemittel (24 Produkte) und Klebstoffe (14 Produkte) überprüft. Im Jahr 2018 wurden keine Produkte der Kategorie Brennspritus, Farben und Lacke sowie Waschmittel geprüft.



Überprüfung von „Kindergesicherten Verpackungen“ 2018

Tabelle 1: Art und Anzahl der überprüften Produkte, im Vergleich zu den in Deutschland überprüften Produkten im EU-Projekt im Jahr 2015

Art des überprüften Produktes	Anzahl der überprüften Produkte	
	in Deutschland 2015	in NRW 2018
„Andere“, u.a. Desinfektionsmittel, Lötpasten, Algenentferner, Sonderkraftstoffgemische, Zementschleierentferner, Fassadenreiniger	31	55
Rohrreiniger	26	33
„Spezialreiniger“, u.a. Ofen-, Fenster-, Oberflächenreiniger	25	28
Toilettenreiniger	22	27
Produkte für PKWs, u.a. Sonderkraftstoffe, Entfetter etc.	7	25
Brennspiritus	7	0
Lösemittel	5	24
Grillanzünder oder Lampenöle	4	12
Farben, Lacke	4	0
Waschmittel (flüssig oder fest)	4	0
Klebstoffe	1	14

Im Jahr 2018 wurde die Einstufung des Produktes bei allen Produkten mithilfe des Kennzeichnungsetiketts und des Sicherheitsdatenblattes überprüft (212 Fälle). Im Jahr 2015 wurden 128 Fälle mithilfe des Etiketts und 126 Fälle mithilfe des Sicherheitsdatenblattes überprüft. In 25 Fällen wurden sonstige Methoden angewendet



Überprüfung von „Kindergesicherten Verpackungen“ 2018

(2015: 9 Fälle). Dabei handelte es sich im Jahr 2018 hauptsächlich um einen Abgleich der Angaben mit den Angaben in dem IGS - Informationssystem für gefährliche Stoffe⁴ (9 Fälle) und mit Angaben im C&L Inventory⁵ (8 Fälle).

Fast alle überprüften Produkte (99 %) wurden als gefährlich eingestuft und gekennzeichnet. Überwiegend (56 %) waren diese als hautätzend (Kategorie 1) (119 Produkte) oder aspirationsgefährlich (Kategorie 1) (75 Produkte (35 %)) eingestuft.

Von den elf Stoffen war keines der geprüften Produkte nach der CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.⁶ In einem Fall erfolgte keine Angabe, ob das Produkt nach der CLP-Verordnung oder nach der Zubereitungsrichtlinie gekennzeichnet war.

3.3 Rolle und Arten der Unternehmen, in denen die Produkte überprüft wurden

Der Fokus des Überwachungsprojekts lag auf dem Einzel- bzw. dem Fachhandel, also dort wo die Produkte an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden. Dementsprechend wurden 198 der 212 überprüften Produkte im Einzelhandel kontrolliert. Zum Großteil wurden Produkte aus Filialen von Einzelhandelsketten überprüft. Dabei wurden hauptsächlich Supermärkte, Discounter und Drogerien sowie Baumärkte und Automobilfachgeschäfte aufgesucht. Neben den großen Einzelhandelsketten wurden zu einem geringen Anteil auch regionale Fachgeschäfte überprüft.

⁴ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: „IGS - Informationssystem für gefährliche Stoffe“, siehe: https://igs.vtu.lanuv.nrw.de/igs_portal/oberfl/portal/formHtml/Datei.app?USER_ID=0&DATEI=login_maske.vm&P_IGS_HOME=/oberfl/portal&DATENBESTAND=PORTAL&sprache=de&oberfl=portal&P_PORTAL=1&INIT=1&LOGDATEI=

⁵ ECHA: Datenbank des C&L-Verzeichnisses, siehe: <https://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/cl-inventory-database>

⁶ Die Stoffe waren noch nach der Stoff-Richtlinie bzw. Zubereitungs-Richtlinie gekennzeichnet. Die Übergangsfrist für Stoffe endete schon 2015.



Überprüfung von „Kindergesicherten Verpackungen“ 2018

Tabelle 2: Verteilung der Größe der Unternehmen (entsprechend der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission), in denen die Produkte entnommen wurden, im Projekt 2018 im Vergleich zum Projekt 2015

Unternehmensgröße	Anzahl und Prozent (%) der überprüften Produkte			
	In Deutschland 2015 ($\Sigma=136$)		In NRW 2018 ($\Sigma=212$)	
Kleinst-Unternehmen	7	5 %	22	10 %
Kleines Unternehmen	21	15 %	12	6 %
Mittleres Unternehmen	17	13 %	18	8 %
Kein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU)	50	37 %	95	45 %
Nicht berichtet	41	30 %	65	31 %

Die Verteilung der Größe der Unternehmen⁷, in denen in NRW im Jahr 2015 Produkte überprüft wurden, ist ähnlich zu der Verteilung der Unternehmensgröße im Jahr 2018. Der Anteil der KMU (einschließlich „Kleinst-Unternehmen“) im Verhältnis zu großen Unternehmen ist im NRW-weiten Projekt kleiner, da verstärkt Filialen von großen Einzelhandelsketten überprüft wurden (siehe Tabelle 2).

3.4 Verstöße

Bei den 212 überprüften Produkten erfüllten 35 Produkte die Pflichten gemäß Artikel 35 Absatz 2 der CLP-Verordnung oder die damit in Verbindung stehenden Anforderungen zur korrekten Einstufung und Kennzeichnung nicht. Hieraus ergibt sich eine produktbezogene Mängelquote der Verstöße von 17 %. Teilweise wiesen die Produkte mehrere Mängel auf.

Im Vergleich wurden beim „Pilotprojekt des Forums zu kindergesicherten Verschlüssen“ aus dem Jahr 2015 in Deutschland⁸ insgesamt 136 Produkte von den Überwachungsbehörden aus 4 Bundesländern überprüft (davon 132 Gemische und 4 Stoffe). Dabei konnten bei 49 Produkten Verstöße gegen die Pflichten des

⁷ Die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission die Unternehmensgröße betreffend, siehe: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361&from=DE>

⁸ Pilotprojekt des Forums zu kindergesicherten Verpackungen, Abschlussbericht zu den Ergebnissen in Deutschland im Kontext mit den Gesamtergebnissen des Projekts. Bericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) vom 10.08.2016.



Überprüfung von „Kindergesicherten Verpackungen“ 2018

Art. 35 Abs. 2 der CLP-Verordnung oder gegen die damit in Verbindung stehenden Anforderungen zur korrekten Einstufung und Kennzeichnung festgestellt werden. Dies entspricht einer produktbezogenen Mängelquote von 36 %, wobei die Produkte in 2015 teilweise auch mehrere Mängel aufwiesen.

Die festgestellten Mängel und ihre jeweilige prozentuale Verteilung bezogen auf die Gesamtanzahl aller Mängel in NRW im Vergleich mit den Daten aus dem Pilotprojekt in 2015 sind in Tabelle 3 aufgelistet. Die absolute Anzahl der festgestellten Mängel aus den beiden Jahren/Projekten und deren Verteilung auf die unterschiedlichen Arten von Mängeln sind in Abbildung 3 dargestellt.

Bei den 212 im Jahre 2018 überprüften Produkten konnten insgesamt 61 Verstöße festgestellt werden. Daraus ergibt sich eine Gesamtmängelquote von 29 % (2015 in DE: 57 %).

Die am häufigsten berichteten Verstöße bezogen sich 2018 auf tastbare Gefahrenhinweise und auf die korrekte Kennzeichnung. In 19 Fällen wurden die Regelungen für tastbare Gefahrenhinweise nicht eingehalten und in weiteren 19 Fällen wurden Verstöße gegen die Anforderungen zur korrekten Einstufung und Kennzeichnung gemäß CLP-Verordnung festgestellt. In zehn Fällen wurde gegen die Vorschriften für kindergesicherte Verschlüsse verstoßen. Bei den in 2018 überprüften Produkten wurde keines als attraktiv für Kinder oder irreführend für Verbraucher gewertet. 13 Produkte wiesen Verstöße gegen andere Regelungen, wie zum Beispiel den Kennzeichnungsanforderungen nach Anhang XVII REACH-Verordnung, auf.

Im Jahr 2018 lag die Gesamtmängelquote mit 29 % deutlich unter der Gesamtmängelquote des deutschlandweiten Projekts in 2015 (57 %). Es wurden bezogen auf die Anzahl an überprüften Produkten also deutlich weniger Verstöße festgestellt. Zudem weisen die unterschiedlichen Arten von Mängeln in 2018 eine andere Verteilung auf. Im Jahr 2018 lag der Anteil der Verstöße gegen die Anforderungen an kindergesicherte Verpackungen bei ca. 16 %. Dies bedeutet eine deutliche Reduktion im Vergleich zum Projekt im Jahr 2015 (44 %). Der Anteil der Verstöße gegen weitere Regelungen lag 2018 bei 21 %, in 2015 wurden in 10 % der Fälle Verstöße gegen andere Regelungen festgestellt.



Überprüfung von „Kindergesicherten Verpackungen“ 2018

Tabelle 3: Anzahl der Mängel im Projekt 2018 im Vergleich zum Projekt 2015 und Anzahl der jeweiligen Mängel sowie prozentualer Anteil des jeweiligen Mangels in Deutschland bezogen auf die Anzahl des jeweiligen Mangels im Gesamtprojekt

Art des Mangels	Projekt 2015		Projekt 2018	
	Anzahl der Verstöße	Prozent (%) bezogen auf gesamte Anzahl der Mängel (DE: $\Sigma=78$)	Anzahl der Verstöße	Prozent (%) bezogen auf gesamte Anzahl der Mängel (NW: $\Sigma=61$)
Anforderungen an kindergesicherte Verpackung	34	44	10	16
Einstufung/ Kennzeichnung⁹	22	28	19	31
Tastbarer Gefahrenhinweis	11	14	19	31
Weitere Regelungen (wie z.B. Kennzeichnungsanforderungen gem. Anhang XVII REACH-VO oder SDB)	8	10	13	21
Attraktiv für Kinder	1	1	0	0
Irreführende Verpackung	2	3	0	0

Im Projekt des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)¹⁰ wurden im Jahr 2017 126 Kontrollen bei Einzelhändlern, Großhändlern und Herstellern durchgeführt. Dabei kam es bei 92 der Produkte zu Beanstandungen wegen fehlender oder nicht funktionsfähiger kindergesicherter Verschlüsse. Diese Produkte wurden anschließend (bis zur Beseitigung der Mängel) mit einem Verkaufsverbot belegt. Bei 73 der Bemängelungen fehlte der kindergesicherte Verschluss vollständig, bei 19 Produkten funktionierte dieser nur fehlerhaft. Dabei kam es schwerpunktmäßig zu Überprüfungen von Stoffen und Gemischen, die als aspirationstoxisch (z.B. dünnflüssige, kohlenstoffwasserstoffhaltige Grillanzünder, Lampenöle, Holzpflegeöle, Verdünner, Pinselreiniger, Lötwasser

⁹ Anforderungen an die Einstufung und Kennzeichnung gemäß der CLP-Verordnung.

¹⁰ Abschlussbericht, „Kindergesicherte Verschlüsse“ des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) des Landes Brandenburg, Dezernat V5 von 2017



Überprüfung von „Kindergesicherten Verpackungen“ 2018

etc.), als hautätzend (z.B. Rohrreiniger, Fleckenentferner, Kalklöser, Schwimmbadchemikalien, Lötpasten, 2-Komponenten-Klebstoffe) oder als organschädigend (z.B. Verdüner, Pinselreiniger) eingestuft und gekennzeichnet sind bzw. werden müssen.

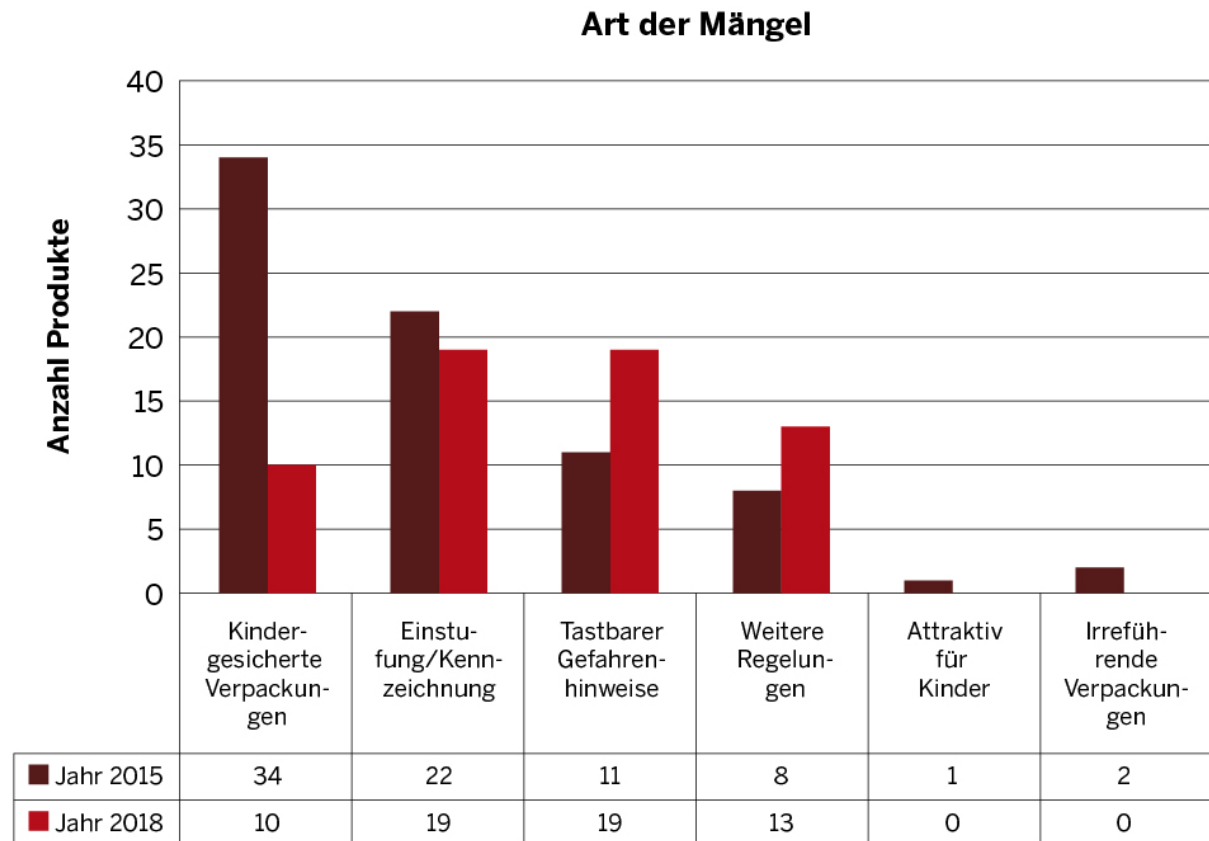


Abbildung 3: Festgestellte Mängel, bezogen auf die Anzahl der überprüften Produkte im Projekt 2018 (NRW) im Vergleich zum Projekt 2015 (De)

3.5 Maßnahmen

Insgesamt wurden während des Projektzeitraums rechtliche Maßnahmen zu 51 Fällen eingeleitet. Es wurden 23 schriftliche Belehrungen und zwei (2) mündliche Belehrungen ausgesprochen sowie sechs (6) behördliche Anordnungen erteilt. In 5 Fällen wurde ein Verbot des weiteren Inverkehrbringens ausgesprochen und in einem Fall wurde die Rücknahme des nicht konformen Produkts vom Markt erwirkt. Ein Unternehmen ergriff freiwillige Maßnahmen. In 21 Fällen wurden andere Maßnahmen ergriffen, z.B. eine Abgabe an die zuständige Behörde für den Hersteller oder Importeur. 2 Fälle wurden an einen anderen Mitgliedstaat weitergeleitet.



Überprüfung von „Kindergesicherten Verpackungen“ 2018

Es wurde während der Durchführungsphase noch kein Bußgeld verhängt. Das sogenannte follow-up war in der Durchführungsphase des Projektes in 18 Fällen noch nicht abgeschlossen. In 161 Fällen wurde berichtet, dass keine oder noch keine Maßnahmen ergriffen worden sind.

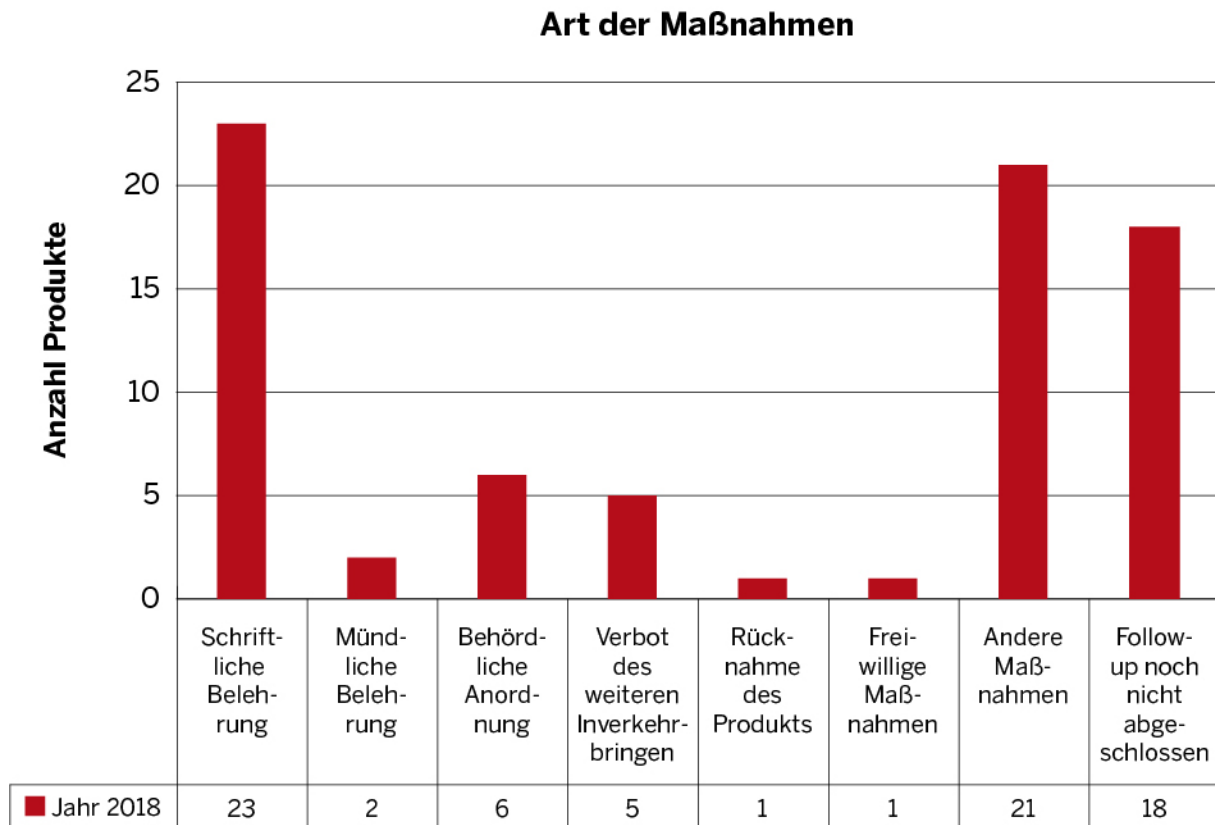


Abbildung 4: Art und Anzahl der Vollzugsmaßnahmen bei Feststellung von Verstößen (NRW)

4 Zusammenfassung

Im Jahr 2018 führten die Behörden in Nordrhein-Westfalen ein Überwachungsprojekt durch, das die Überprüfung von kindergesicherten Verpackungen und tastbaren Gefahrenhinweisen entsprechend der CLP-Verordnung bei Produkten im Einzelhandel im Fokus hatte. Die Überwachungsaktion kann als Nachfolgeprojekt zum ersten Überwachungsprojekt des Forums (auf europäischer Ebene) zu den Anforderungen der CLP-Verordnung an eine sichere Verpackung im Jahr 2015 betrachtet werden.



Überprüfung von „Kindergesicherten Verpackungen“ 2018

Für bestimmte gefährliche Stoffe und Gemische des täglichen Bedarfs, wie zum Beispiel spezielle Lösemittel, Klebstoffe und Reiniger, sind kindergesicherte Verschlüsse und tastbare Gefahrenhinweise vorgeschrieben. Zudem dürfen Verpackungen solcher Stoffe und Gemische den Verbraucher nicht in die Irre führen, nicht so gestaltet sein, dass sie attraktiv für Kinder sind, oder aktiv die Neugier von Kindern erregen. Die Menschen in Nordrhein-Westfalen müssen sich stets auf die Unbedenklichkeit und Sicherheit dieser Produkte inklusive ihrer Verpackung verlassen können.

Insgesamt wurden 212 Produkte überprüft, die in Supermärkten, Drogerien, Bau- und Fachmärkten erworben werden können. Dabei war festzustellen, dass 35 der in den Verkehr gebrachten Produkte beanstandet wurden und daher nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprachen. Dies entspricht einer produktbezogenen Mängelquote von 17 %.

Teilweise wiesen die beanstandeten Produkte mehrere Mängel bei der Kennzeichnung, Verpackung und Einstufung auf. In den meisten Fällen wurden die Anforderungen zur korrekten Einstufung und Kennzeichnung, die Regelungen für tastbare Gefahrenhinweise und/oder die Vorschriften für kindergesicherte Verschlüsse nicht eingehalten. Kein Produkt wurde als attraktiv für Kinder oder irreführend für Verbraucher gewertet.

Bezüglich der Prüfzertifikate, die für kindergesicherte Verpackungen notwendig sind, sind folgende Mängel zu berichten: es konnten keine Prüfzertifikate vorgelegt werden, es lagen Prüfzertifikate vor, die nicht von zertifizierten Laboren ausgestellt wurden, oder die Verpackungen/Verschlüsse waren nicht funktionsfähig und konnten nicht als kindergesichert bewertet werden, obwohl entsprechende Prüfzertifikate von zertifizierten Laboren vorlagen.

5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Die Ergebnisse dieses Projekts zur Überprüfung der kindergesicherten Verpackungen haben zu folgenden Erkenntnissen und Empfehlungen für die Konzeption der zukünftigen Überwachung geführt:

- Insgesamt sind positive Verbesserungen hinsichtlich der Kindersicherungen bei Produkten festzustellen. So ergab sich beispielsweise im Projekt 2018 eine produktbezogene Mängelquote von 17 % bei 212 Produkten, während 2015 bei 126 Produkten noch eine produktbezogene Mängelquote von 36 % festgestellt werden konnte.



Überprüfung von „Kindergesicherten Verpackungen“ 2018

- Aber die Ergebnisse des Projektes 2018 in NRW - auch unter Betrachtung der Ergebnisse des Projektes in 2017 in Brandenburg - zeigen, dass die Überprüfungen von kindergesicherten Verpackungen und tastbaren Gefahrenhinweisen weiterhin ein wichtiger Bestandteil der Regelüberwachung sein sollten.
- Die Vollzugsbehörden berichteten, dass die Produkte teilweise bei der Überprüfung ein Prüfzertifikat für deren Kindersicherheit aufweisen. Allerdings kann auch in diesen Fällen ein faktischer Mangel der Kindersicherung vorliegen, da beispielsweise bei diesen Produkten nach mehrmaligem Öffnen und Schließen durch die Abnutzung der Sperrnocken eine Kindersicherung nicht mehr gewährleistet wurde, obwohl deren Kindersicherung zuvor durch ein Prüfzertifikat normgerecht überprüft wurde.
Insofern ist zu überlegen, ob die Herstellung der kindergesicherten Verschlüsse nicht einer erhöhten Qualitätssicherung bei den Herstellern unterliegen müsste, damit sichergestellt ist, dass die „Kindergesicherten Verschlüsse auch im gesamten Gebrauchszyklus ihre Funktion erfüllen“.
Das LAVG Brandenburg führt ebenso in seinem Abschlussbericht zum Projekt 2017 aus, dass aus seiner Sicht, „etwaige Defekte in der Regel auf Probleme in der Qualitätssicherung zurückzuführen“ sind. „In Zukunft sollte besser sichergestellt werden, dass alle für den zertifizierten Verschluss wesentlichen technischen Spezifikationen in der Praxis eingehalten werden und die kompletten Gebinde bei etwaigen Veränderungen der Produktionsbedingungen erneut auf die Einhaltung der Zertifizierungsbedingungen überprüft werden.“
- Zu einer Verbesserung der einzuhaltenden Anforderungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Verpackungspflichten sind Fortbildungen oder Seminare für die Erlangung von Sachkenntnis zu empfehlen. Diese Lehrgänge können die ordnungsgemäße Einhaltung dieser Anforderungen vermitteln und dadurch einen besseren Schutz für den Verbraucher gewährleisten.
- Die Behörden der Chemikaliensicherheit werden weiterhin schlagkräftige, an wirklichen Risikopunkten orientierte, öffentliche Kontrollen an Produkten des täglichen Bedarfs durchführen.



Überprüfung von „Kindergesicherten Verpackungen“ 2018

Fotohinweise/Quelle:

Alle Bilder: MAGS NRW, bereitgestellt durch die Überwachungsbehörden

Ansprechpartner:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Referat III A 5

– Chemikaliensicherheit, Gefahr- und Biostoffe, Arbeitsmedizin –

Fürstenwall 25

40219 Düsseldorf

0211/855-5

chemikaliensicherheit@mags.nrw.de

Stand: 10.05.2022